

## **Der Elternbeirat**

**Handreichung der Stadt Memmingen und der Unterhospitalstiftung**  
Art. 14 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.

### **I. Allgemeines**

Der Elternbeirat in der Kindertageseinrichtung ist die Vertretung der Eltern (Erziehungsberechtigten) der aufgenommenen Kinder. Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Handreichung gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform. Erziehungsberechtigte sind die sorgeberechtigten Elternteile gemeinsam oder der alleinsorgeberechtigte oder der tatsächlich sorgeberechtigte Elternteil (bei gemeinsamem Sorgerecht der Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat). Diese Handreichung soll den Elternbeiräten bestehender Tageseinrichtungen als Empfehlung dienen. Durch den Elternbeirat können ergänzend oder auch abweichend von dieser Handreichung Regelungen zum Geschäftsgang und Ablauf der Wahl getroffen werden. Dabei sind jedoch die Vorschriften des BayKiBiG und die allgemeinen Wahlgrundsätze zu beachten. Soweit Abweichungen beschlossen werden sollen, sind diese vorab mit dem Träger abzustimmen.

### **II. Aufgaben des Elternbeirats**

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung erörtern und beraten mit dem Elternbeirat wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Tagesstätte. Vor allen wichtigen Entscheidungen des Trägers und der Leitung ist der Elternbeirat anzuhören.

Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge. Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung nur im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

### **III. Bildung des Elternbeirats**

Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Einrichtungsjahres vom Träger bis spätestens 1. November einberufen.

### **IV. Anzahl der Elternvertreter und Stellvertreter**

Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Elternvertreter). Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte Elternvertreter und Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat. Je Gruppe einer Kindertageseinrichtung sollen mindestens ein Elternvertreter und in gleicher Zahl Stellvertreter gewählt werden. Ist die Einrichtung nicht in Gruppen organisiert, soll je angefangene 20 Kinder ein Elternvertreter und Stellvertreter gewählt werden.

### **V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt für die Wahl des Elternbeirats sind die Erziehungsberechtigten der die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme des an der betreffenden Kindertageseinrichtung tätigen Personals.

### **VI. Wahlverfahren**

Die Mitglieder des Elternbeirates und die Stellvertreter werden grundsätzlich in einer öffentlichen Versammlung der Wahlberechtigten (Wahlversammlung) gewählt. Im Einvernehmen von Träger (vertreten durch die Einrichtungsleitung) und Elternbeirat oder durch Beschluss der Wahlversammlung kann ein anderes Wahlverfahren durchgeführt werden (z.B. Briefwahl oder Wahltag).

Der Träger setzt - grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirates - Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Der Träger lädt die Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.

## **VII. Eröffnung der Wahlversammlung und Bestellung eines Wahlvorstandes**

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats (im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von der Einrichtungsleitung oder einem sonstigen Mitglied des Elternbeirates) eröffnet und geleitet. Er unterrichtet die anwesenden Wahlberechtigten über die Grundsätze der Wahl. Anschließend wird durch die Wahlversammlung das Wahlverfahren beschlossen und ein Wahlvorstand berufen. Dieser besteht grundsätzlich aus dem bisherigen Vorsitzenden des Elternbeirats und zwei Wahlberechtigten als Beisitzern. Es können vorab Wahlvorschläge eingereicht werden.

## **VIII. Durchführung der Wahl**

Die Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats und sämtliche Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen wie Elternvertreter zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen. Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder einen Stimmzettel. Bei gemeinsamer (tatsächlicher) Sorge ist das Wahlrecht einheitlich auszuüben. Bei Briefwahl oder einem Wahltag ist sicherzustellen, dass je Kind nur ein Stimmzettel abgegeben wird.

## **IX. Ermittlung des Wahlergebnisses**

Als Mitglieder des Elternbeirates sind diejenigen wählbaren Personen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, als Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind, sind insgesamt ungültig. Ist ein Bewerber in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so wird er bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt. Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand festgestellt und mindestens durch umgehenden Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

## **X. Sonstiges zum Wahlverfahren**

Werden keine oder nicht ausreichend Elternvertreter gewählt oder nehmen nicht ausreichend oder keine gewählten Personen die Wahl an, so besteht der Elternbeirat nur aus den gewählten Mitgliedern bzw. besteht kein Elternbeirat.

Für diesen Fall muß die Möglichkeit eines weiteren Wahlgangs eingeräumt werden. Beantragen Eltern einer Einrichtung, in der kein Elternbeirat besteht (z.B. Rücktritt des Elternbei-

rates und der Stellvertreter, Nichtannahme der Wahl), eine Wahl, ist innerhalb von sechs Wochen durch den Träger erneut eine Wahlversammlung einzuberufen.

Über die Wahl und das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Nach der Wahl ist die Niederschrift dem Träger zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **XI. Geschäftsgang und Sitzungen des Elternbeirates**

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er hält das Ergebnis dieser Wahl in einer Niederschrift fest und gibt sich eine Geschäftsordnung (z.B. diese Handreichung). Hierüber ist der Träger zu informieren.

Die Amtszeit des Elternbeirates umfasst grundsätzlich das Betreuungsjahr (1. September bis 31. August). Bis zur Wahl des neuen Elternbeirates führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte kommissarisch weiter.

Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn kein Kind des Elternvertreters mehr den Kindergarten besucht. Wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl ablehnt, zurücktritt oder aus sonstigen Gründen aus dem Elternbeirat ausscheidet, rückt der Stellvertreter mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

Der Elternbeirat tritt auf rechtzeitige Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen. Der Elternbeirat kann beschließen, dass die Stellvertreter an den Sitzungen als beratende Mitglieder teilnehmen.

Verlangen Eltern die Einberufung des Elternbeirates, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht schützenswerte Interessen Dritter dem entgegenstehen oder der Elternbeirat im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließt.

Zu den Sitzungen des Elternbeirates sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

**Memmingen, 1. April 2013**  
**Stadt Memmingen**  
**Kindertageseinrichtungen**

